

## **FAN-Beirat – Beirat Frankfurter Allee Nord beim Bezirksamt Lichtenberg**

### **Geschäftsordnung**

#### **Präambel**

Der FAN-Beirat berät das Bezirksamt Lichtenberg bei der Durchführung des städtebaulichen Sanierungs- und Stadtumbau-Ost-Programms innerhalb des Fördergebietes Frankfurter Allee Nord. Er achtet darauf, dass bei der Umsetzung der städtebaulichen Maßnahmen die Interessen der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und Altersgruppen in diesem Gebiet Berücksichtigung finden, trägt zu deren Ausgewogenheit und allgemein zur Stärkung des Gemeinwesens bei. Erklärtes Ziel ist es, durch die Teilhabe von Bewohnerinnen und Bewohnern an der Entscheidungsfindung die Lebensqualität und Zufriedenheit innerhalb des FAN-Gebietes zu verbessern.

#### **§ 1 Aufgaben**

Die Aufgaben des FAN-Beirates im Einzelnen sind:

- die Begleitung von baulichen Aufwertungsmaßnahmen, die durch Sanierungs- und Stadtumbau Ost-Programm im Fördergebiet Frankfurter Allee Nord finanziert werden
- die Beratung des Bezirksamtes zu Planungskonzepten und Bürgerbeteiligung
- das Einbringen von Gebietskenntnissen, zielgruppenspezifischen Sichtweisen und Bedürfnissen sowie das Abwägen von unterschiedlichen Interessen bei der Diskussion von Fördermaßnahmen
- die Mitwirkung an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung, Prüfung und Empfehlung zu Projekten der Mittelvergabe des FAN-Fonds

#### **§ 2 Tätigkeit**

Der FAN-Beirat berät schwerpunktmäßig die einzelnen Bau- und Planungsvorhaben aber auch selbstentwickelte Themen und kann hierzu im Einzelnen Stellung nehmen. Er fasst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich zu begründende Beschlüsse. Die Beschlüsse des FAN-Beirates werden dem Bezirksamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Beirat kann zu konkreten Vorhaben Arbeitsgruppen bilden und dazu Experten sowie Nichtmitglieder einladen. In den Arbeitsgruppen werden Vorhaben diskutiert und Stellungnahmen erarbeitet, die als Vorlage in den Beirat eingebracht und dort diskutiert werden. Die Beschlüsse dazu werden im Protokoll festgehalten.

Die Arbeitsgruppen informieren den Beirat über ihre Aktivitäten durch regelmäßige Berichte und Zusendung der Sitzungsprotokolle. Sie arbeiten transparent.

Im Rahmen seiner Beratungen und Beschlussfassungen kann der FAN-Beirat die Mithilfe des Bezirksamtes erbitten.

Vertreter\_innen des Beirates prüfen und beraten vorliegende Projektanträge zum FAN-Fonds und erarbeiten Entscheidungsempfehlungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beiratssitzungen. Grundlage dafür sind die erarbeiteten Kriterien zu Projektinhalten und Projektzielen (siehe Informationsblatt zum FAN-Fonds – Antragshilfe). Der Beirat entscheidet über die Förderung von Projektanträgen mit einfacher Mehrheit. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten und der zuständigen Förderstelle Stattdbau mbH zur Kenntnis und Umsetzung gegeben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die stimmberechtigten Mitglieder des FAN-Beirates werden durch die Teilnehmer\_innen der FAN-Konferenz für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt ist eine Nachberufung durch das zuständige Bezirksamtsmitglied möglich.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin berufen werden, der/die im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.

Bei der Besetzung des Beirates findet der Genderaspekt Berücksichtigung.

Für den FAN-Beirat wird – unter Beachtung der lokalen Besonderheiten – folgende Zusammensetzung angestrebt:

- als stimmberechtigte Mitglieder
  - o 5 Bürger/innen (5 Stellvertreter/innen)
  - o 3 Immobilien-Eigentümer/innen
  - o 2 Vertreter/innen von Bildungseinrichtungen
  - o 2 Vertreter/innen von sozialen Einrichtungen
  - o 2 Vertreter/innen von unabhängigen Initiativen
  - o 1 Vertreter/innen der Gewerbetreibenden
  
- als beratende Mitglieder
  - o 1 Vertreter/innen der Seniorenvertretung
  - o 1 Vertreter/in der Behindertenbeirates
  - o 1 Vertreter/in des Migrantenrates
  - o 1 Vertreter/in des Frauennetzwerkes
  - o 1 Gebietsbeauftragter des Stadtumbau- und Sanierungsgebietes
  - o die regional zuständige Gebietskoordinatorin
  - o die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung
  - o die regional zuständige Stadtteilkoordinatorin beim Jugendamt.

Die Mitglieder des FAN-Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus.

Die Mitglieder des FAN-Beirates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere zu personenbezogenen Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

Auf Antrag einer 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder kann die Mitgliedschaft aberkannt werden.

### **§ 4 Vorsitz**

Der FAN-Beirat wählt aus seiner Mitte mindestens zwei und maximal 4 Sprech\_innen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Für eine Abwahl der Sprecher\_innen ist je eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Die Sprecher\_innen leiten die Sitzung, formulieren in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle der jeweiligen Sitzung.

### **§ 5 Geschäftsstelle**

Eine Geschäftsstelle beim Bezirksamtsamt Lichtenberg von Berlin koordiniert und dokumentiert die stattfindenden Sitzungen.

Sie stellt im Einvernehmen mit den Sprecher\_innen die Tagesordnung auf. Sie lädt schriftlich zu

den jeweiligen Sitzungen ein. Der Einladung sind die erforderlichen Protokolle und sonstige Unterlagen beizufügen.

Die Geschäftsstelle stellt die erforderlichen Sachinformationen bereit, lädt mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Sprecher\_innen Vertreter von Behörden, Sachverständige oder Betroffene als Berichterstatter zu den Sitzungen ein und bereitet gegebenenfalls die erforderlichen Ortstermine vor.

Über die Sitzungen des FAN-Beirates fertigt sie ein Sitzungsprotokoll an.

### **§ 6 Sitzungen**

Der FAN-Beirat tritt mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind - in der Regel - innerhalb von einer Woche einzuberufen. Sie sind öffentlich und werden öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.03.2017 in Kraft.